

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 150/2024-9

3. Dezember 2024

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Katharina SALLAGER

als Schriftführerin,

in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und" in § 10 Abs. 5 Satz 2 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. 311/1985, idF BGBl. I 136/2013 in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung

1. Das Verwaltungsgericht Wien hat – auf Grund einer Säumnisbeschwerde des Beschwerdeführers, weil sein am 20. Dezember 2022 gestellter Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unerledigt blieb – mit Erkenntnis vom 4. August 2023 diesen Antrag abgewiesen. Der Beschwerdeführer habe nicht nachweisen können, dass er seine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen bestreiten könne, weshalb er die gesetzliche Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 7 iVm § 10 Abs. 5 StbG nicht erfülle, weil er mit zwei Personen in einem gemeinsamen Haushalt gewohnt habe und dem Beschwerdeführer der Mindestsicherungsbezug seiner Mitbewohner in wirtschaftlicher Hinsicht zugutegekommen sei. 1

Gegen diese Entscheidung richtet sich eine beim Verfassungsgerichtshof zu E 2948/2023 protokollierte, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte sowie in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses begehrt wird. 2

2. Bei der Behandlung der gegen dieses Erkenntnis gerichteten Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und" in § 10 Abs. 5 Satz 2 StbG, BGBl. 311/1985, idF BGBl. I 136/2013 entstanden. Der Verfassungsgerichtshof hat daher am 20. September 2024 beschlossen, diese Gesetzesbestimmungen von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 3

Wie dem Verfassungsgerichtshof nach diesem Beschluss vom Verwaltungsgericht Wien mit Schreiben vom 30. September 2024 bekannt gegeben wurde, ist dem Beschwerdeführer – in Folge seines neuerlichen Antrages auf Verleihung der Staatsbürgerschaft vom 31. August 2023 – mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 22. Dezember 2023 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden (vgl. dazu VfGH 25.1.2024, Ra 2023/01/0307). Der Beschwerdeführer ist daher ab diesem Zeitpunkt klaglos gestellt. Der Verfassungsgerichtshof hat folglich das zu E 2948/2023 protokollierte Beschwerdeverfahren gemäß § 86 VfGG eingestellt (s. VfGH 3.12.2024, E 2948/2023-17). 4

3. Da – anders als in dem in Art. 140 Abs. 2 B-VG geregelten Fall – die Klaglosstellung, wie erst nachträglich hervorgekommen ist, hier schon in dem Zeitpunkt vorlag, als die Einleitung des Gesetzesprüfungsverfahrens durch den Verfassungsgerichtshof beschlossen wurde, der Verfassungsgerichtshof demnach die in Prüfung gezogene Gesetzesbestimmung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr iSd Art. 140 Abs. 2 B-VG "anzuwenden" hatte, ist das von Amts wegen eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren in sinngemäßer Anwendung des § 62 Abs. 4 VfGG einzustellen (vgl. VfSlg. 12.494/1990, 15.280/1998; VfGH 24.9.2015, G 371/2015). 5

4. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 6

Wien, am 3. Dezember 2024
Die Vizepräsidentin:
Dr. MADNER

Schriftführerin:
Mag. SALLAGER